

407 saec. IX. ex. fol. 160' als Bestandtheil der Akten der Synode von Troyes (867), die in ihrem Schreiben an Nikolaus I. ihrer ausdrücklich gedenkt¹; sodann die Aufnahme in das Geschichtswerk des Flodoard von Reims, dessen Glaubwürdigkeit keinem Zweifel unterliegt.

Gleichwohl bleiben einige Bedenken, die hier nicht verschwiegen werden sollen. Ein erstes betrifft das Vorkommen derselben Bibelstellen in der Urkunde wie im ersten Theile der Schrift Ebo's. Für sich allein ist es freilich nicht ausreichend, um das Diplom zu verdächtigen: könnte man doch einwenden, Ebo habe die hier verworthen Citate in sein Apologeticum hinübergenommen. Auch auf das Auftreten gleicher oder doch ähnlicher sprachlicher Wendungen ('humilis satisfactio' fol. 118'; 'repetentium multitudo' fol. 119', vgl. 'humili satisfactione expleta' und 'repetentibus ecclesiae filii' in der Urkunde) ist kein entscheidendes Gewicht zu legen, weit eher auf die eigenthümliche Verwendung des Nominativus absolutus ('publicata haec eadem delicta' fol. 119', vgl. 'successor factus patris' in der Urkunde)². Schwerwiegender als all dies ist, dass es von Ebo heisst, er werde wieder eingesetzt, 'ut pristino sanctae largitatis pallio indutus concordiam atque gratiam divini officii nobiscum humili satisfactione expleta solemni nostra a largitate recipiendo exerceas'. Selbst wenn man 'indutus' als Participium futuri exacti auffasst ('wenn Du bekleidet sein wirst'), bleibt die Vornahme späterer Wünsche Ebo's, die ihn im Jahre 844 vergeblich nach Rom führten³, in einer Urkunde des Jahres 840 merkwürdig, — um nicht zu sagen unerklärbar.

Wie immer man sich entscheiden wird, kein Zweifel, dass die Urkunde Lothars, wie sie Sirmonds Abschrift überliefert, interpoliert ist, und zwar in der Liste der Unterschriften, deren Reihenfolge überdies und Namensformen andere sind als in den übrigen Quellen des Textes. Die Interpolation knüpft sich an den Namen Drogo's von Metz. Auffallend und ungewöhnlich ist die Angabe der verwandtschaftlichen Beziehungen dieses Bischofs zu Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr., viel mehr noch sein Titel als eines 'palatinus archipraesul totius sanctae ecclesiae'. Man wird in ihm nicht die Umschreibung der Würde eines päpstlichen Vicars erblicken, die ihm durch Sergius II. zu Theil

1) Bouquet VI, 590. 2) Auch das erste Gedicht Ebo's, MG. Poet. II, 93, beginnt mit einem Nomin. absol. 3) Vgl. Schrörs, a. a. O. 35.